

Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Rathskirchen

vom 18.12.2014

Der Gemeinderat Rathskirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. 6.3.2015
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. Oktober 1998 zuletzt geändert am 10. Oktober 2001 außer Kraft.

Rathskirchen, 19.12.2014

gez. Oskar Stark  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| für eine Erdbestattung (Einzelgrab) | 225,00 EUR |
| für ein Urnengrab (0,80 x 0,80)     | 150,00 EUR |

in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

|                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| für eine Erd- oder Urnenbestattung (Wieseneinzelgrab) | 525,00 EUR |
| für eine Urnenbestattung (halbanonymes Einzelgrab)    | 650,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab)

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von  
2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen 600,00 EUR

bb) eine Wahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von  
2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen als Wiesengrab) 1.400,00 EUR

cc) eine Wahlgrabstätte

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen  
bzw. eines Leichnams und einer Urne 300,00 EUR

dd) eine Wahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen  
bzw. eines Leichnams und einer Urne als Wiesengrab) 700,00 EUR

ee) eine Urnenwahlgrabstätte

(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen) 200,00 EUR

ff) eine Wahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen als halb-  
anonymes Grab) 820,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 15,00 EUR

bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 35,00 EUR

cc) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 7,50 EUR

dd) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 17,50 EUR

ee) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 5,00 EUR

ff) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 20,50 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

#### **IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen**

- 1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

#### **V. Sonstige Gebühren**

- |                                                                                                                          |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1) Trägerlohn                                                                                                            | Kostenersatz |
| 2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten ) ist zu leisten | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstellen                                                                                           | Kostenersatz |

#### Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen,  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Michael Cullmann  
Bürgermeister